



Brüssel, den 20. Juli 2018
(OR. en)

11131/18

WTO 192

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Im Gemischten CETA-Ausschuss EU-Kanada zu unterzeichnende Empfehlungen – Billigung

1. In der Sitzung des Ausschusses für Handelspolitik (Stellvertreter) vom 6. Juli 2018 hat die Kommission Vorschläge für drei nicht verbindliche Empfehlungen unterbreitet, die – nach Billigung durch den Rat – auf der ersten Tagung des Gemischen Ausschusses des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) EU-Kanada (am 26./27. September 2018 in Montréal) unterzeichnet werden sollen. Diese Empfehlungen betreffen die Themen Handel, Klimaschutz und Übereinkommen von Paris, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handel und Geschlechtergleichstellung.
2. Am 20. Juli 2018 hat der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) die vorgenannten Vorschläge gebilligt, nachdem zuvor einige notwendige Anpassungen daran vorgenommen worden waren. Alle Delegationen haben den Vorschlägen zugestimmt.
3. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat somit ersucht,
 - die als Anlage beigefügten drei Empfehlungsentwürfe auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen und
 - zur Kenntnis zu nehmen, das Europäische Parlament hiervon unterrichtet wird.

EMPFEHLUNG [Nr.]/2018 vom [Datum]
DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES
zu Handel, Klimaschutz und dem Übereinkommen von Paris

DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS –

gestützt auf das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "Vertragsparteien"), insbesondere auf Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vertragsparteien haben das CETA am 26. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris ist am 4. November 2016 in Kraft getreten.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris unbedingt erreicht werden müssen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und weiterhin eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau anzustreben, indem sofortige und weitere Maßnahmen zum Emissionsabbau im Rahmen der globalen Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel ergriffen werden.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren an, dass Umwelt und Wirtschaft untrennbar verknüpft sind und dass ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen die Umwelt schützen, umweltverträgliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung fördern, Arbeitsplätze schaffen und die menschliche Gesundheit verbessern.

- (5) In Absatz 9 Buchstabe b des Gemeinsamen Auslegungsinstruments zum CETA wird darauf hingewiesen, dass das CETA ausdrücklich das Recht der Vertragsparteien anerkennt, im Umweltbereich ihre eigenen Prioritäten zu setzen, das Niveau des Umweltschutzes selbst zu bestimmen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Maßnahmen entsprechend festzulegen oder zu ändern, sofern sie ihren internationalen Verpflichtungen, auch jenen aus multilateralen Umweltübereinkünften, nachkommen.
- (6) Die Vertragsparteien streben gemeinsam mit Entschlossenheit nach innovativen Lösungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen, unter anderem durch die Zusammenarbeit bei der wirksamen und ehrgeizigen Umsetzung des Übereinkommens von Paris.
- (7) In Absatz 9 Buchstabe c des gemeinsamen Auslegungsinstruments zum CETA wird präzisiert, dass das CETA Verpflichtungen zur Zusammenarbeit in handelsbezogenen Umweltfragen von gemeinsamem Interesse wie etwa dem Klimawandel umfasst, in dessen Zusammenhang die Umsetzung des Übereinkommens von Paris eine wichtige gemeinsame Aufgabe für die EU und ihre Mitgliedstaaten und für Kanada darstellt.
- (8) In Artikel 24.4 Absatz 2 des CETA bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten sind, darunter auch das Übereinkommen von Paris, wirksam umzusetzen.
- (9) In Artikel 24.12 Absatz 1 Buchstabe e des CETA verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten: handelsbezogene Aspekte der derzeitigen und künftigen internationalen Klimaschutzregelung sowie nationale Klimaschutzstrategien und -programme für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Märkten, Möglichkeiten zum Umgang mit negativen Auswirkungen des Handels auf das Klima sowie Mittel zur Förderung der Energieeffizienz und der Entwicklung und Einführung kohlenstoffarmer und anderer klimafreundlicher Technologien.
- (10) Die Vertragsparteien erkennen an, dass derzeit die Rolle des Übereinkommens von Paris in der bilateralen Zusammenarbeit unbedingt weiter gestärkt werden muss, um eine für beide Seiten vorteilhafte Handels- und Klimaschutzpolitik zu fördern –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Der Gemischte CETA-Ausschuss erkennt an, wie wichtig es ist, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC angenommen wurde, um der akuten Bedrohung durch den Klimawandel gewachsen zu sein und der Rolle des Handels in diesem Bereich gerecht zu werden.
2. Der Gemischte CETA-Ausschuss bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsparteien, das Übereinkommen von Paris als multilaterales Umweltübereinkommen im Sinne des Artikel 24.4 des CETA wirksam umzusetzen, um die globale Bekämpfung des Klimawandels zu verstärken, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und weiterhin eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau anzustreben. Deshalb sind die Vertragsparteien entschlossen, ihre Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels schrittweise zu verstärken.
3. In Anbetracht dessen empfiehlt der Gemischte CETA-Ausschuss, dass die Vertragsparteien zusammenarbeiten, sich abstimmen und gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen ergreifen, um den Klimawandel zu bekämpfen, und eine stärkere gegenseitige Unterstützung von Handels- und Klimaschutzstrategien, -vorschriften und -maßnahmen bewerkstelligen, indem sie zur Verwirklichung der Zielsetzung des Übereinkommens von Paris sowie zum Übergang zu einer emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung beitragen.

Angenommen in [__] am [__]. September 2018

Für den Gemischten CETA-Ausschuss

Im Namen der EU

Im Namen Kanadas

EMPFEHLUNG [Nr.]/2018 vom [Datum]
DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES
zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS –

gestützt auf das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "Vertragsparteien"), insbesondere auf Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe f, mit dem Ziel, die Handels- und Investitionsmöglichkeiten für KMU zu verbessern –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Der Gemischte CETA-Ausschuss erkennt die Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Kleinstunternehmen (im Folgenden "KMU") für die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada sowie die Bedeutung von besonders KMU-freundlichen Bestimmungen im CETA an. Der Gemischte CETA-Ausschuss erkennt an, wie wichtig es ist, ein Umfeld zu fördern, das die Entwicklung, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU erleichtert und unterstützt und es ihnen ermöglicht, die Chancen zu ergreifen, die das CETA bietet.
2. Der Gemischte CETA-Ausschuss empfiehlt, dass jede Vertragspartei eine öffentlich zugängliche Website einrichtet oder pflegt, die unter anderem folgende Informationen über das CETA enthält: a) den Wortlaut des CETA mit allen Anhängen, Zolltarifen und warenspezifischen Ursprungsregeln, b) eine Zusammenfassung des CETA und c) Informationen, die jede Vertragspartei als nützlich für die KMU beider Vertragsparteien erachtet.
3. Der Gemischte CETA-Ausschuss empfiehlt, dass jede Vertragspartei auf ihrer Website nach Absatz 2 Folgendes verlinkt: a) die entsprechende Website der jeweils anderen Vertragspartei, b) Websites ihrer Regierungsbehörden und/oder anderer geeigneter Einrichtungen, die für KMU der jeweils anderen Vertragspartei nützliche Informationen bereitstellen, und c) eine Datenbank oder Informationsveröffentlichung, die nach Zollnomenklatur-Codes elektronisch durchsucht werden kann und spezifische Informationen über den Marktzugang, Einfuhranforderungen und andere Informationen bereitstellt, welche die Vertragsparteien für KMU als hilfreich erachten.

4. Der Gemischte CETA-Ausschuss empfiehlt, dass jede Vertragspartei umgehend eine KMU-Kontaktstelle benennt und der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten sowie Informationen über die zuständigen Bediensteten übermittelt.
5. Der Gemischte CETA-Ausschuss empfiehlt, dass die KMU-Kontaktstellen gemeinsam:
 - a) bei der Umsetzung des CETA auf die Bedürfnisse der KMU eingehen, KMU-relevante Informationen austauschen und prüfen, wie sich die Handels- und Investitionsmöglichkeiten im Rahmen des CETA für alle KMU in der EU und in Kanada, einschließlich jener KMU, die im Besitz von unterrepräsentierten Gruppen¹ sind, steigern lassen,
 - b) sicherstellen, dass die Informationen auf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Website aktuell und für KMU relevant sind, und der KMU-Kontaktstelle der jeweils anderen Vertragspartei empfehlen, welche Zusatzinformationen diese gegebenenfalls auf ihrer Website veröffentlichen kann,
 - c) gegebenenfalls die Bemühungen anderer im Rahmen des CETA eingerichteter Gremien, KMU-spezifische Erwägungen in ihre Arbeit einzubeziehen, zu fördern,
 - d) alle weiteren Fragen, die für KMU im Rahmen des CETA von Interesse sind, prüfen und
 - e) dem Gemischten CETA-Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten, auch zur Umsetzung dieser Empfehlung und der KMU-bezogenen Bestimmungen des CETA, Bericht erstatten und gegebenenfalls Vorschläge zur Prüfung unterbreiten.
6. Der Gemischte CETA-Ausschuss empfiehlt, dass die KMU-Kontaktstellen im ersten Jahr nach Annahme dieser Empfehlung und danach jährlich oder wie von den Vertragsparteien festgelegt, persönlich oder mithilfe anderer verfügbarer technischer Mittel zu einer Sitzung zusammentreten. Sie nehmen ihre Aufgaben über geeignete Kommunikationskanäle wahr.

¹ In Kanada zählen beispielsweise Frauen, indigene Völker und Jugendliche zu den unterrepräsentierten Gruppen.

7. Der Gemischte CETA-Ausschuss empfiehlt, dass sich die KMU-Kontaktstellen bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten um eine Zusammenarbeit mit Sachverständigen, externen Organisationen beziehungsweise KMU-Interessenträgern bemühen.

Angenommen in [__] am [__]. September 2018

Für den Gemischten CETA-Ausschuss

Im Namen der EU Im Namen Kanadas

EMPFEHLUNG [Nr.]/2018 vom [Datum]
DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES
zu Handel und Geschlechtergleichstellung

DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS –

gestützt auf das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden die "Vertragsparteien"), insbesondere auf Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Frauen durch ihre Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit, auch am internationalen Handel, zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum leisten, bemühen sich die Vertragsparteien, Frauen den Zugang zu den Chancen, die das CETA bietet, zu verbessern und ihnen die Wahrnehmung dieser Chancen zu erleichtern.
- (2) Eingedenk dessen, dass sich die Liberalisierung des Handels auf unterschiedliche Weise auf Männer oder Frauen auswirken kann, also je nachdem, ob es sich um Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Erzeugerinnen oder Erzeuger, Händlerinnen oder Händler oder auch Verbraucherinnen oder Verbraucher handelt, erkennen die Vertragsparteien an, dass die geschlechtsspezifischen Aspekte von Handelsabkommen wie dem CETA besser verstanden werden und dafür Daten erhoben und Belege gesammelt werden müssen.
- (3) Die Vertragsparteien weisen auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und an die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung hin, insbesondere auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5, Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen zu erreichen.

- (4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, die Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkommen über die Gleichstellung der Geschlechter oder die Frauenrechte, denen sie beigetreten sind, wirksam umzusetzen, insbesondere das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 verabschiedete Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Die Vertragsparteien weisen auch daraufhin, dass sie sich im Rahmen des CETA-Kapitels über Handel und Arbeit zur Einhaltung der grundlegenden IAO-Übereinkommen verpflichtet haben.
- (5) Die Vertragsparteien bekräftigen die Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, insbesondere das strategische Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Rechte und der Unabhängigkeit von Frauen.
- (6) Die Vertragsparteien bekräftigen die Ziele der Gemeinsamen Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau, die im Dezember 2017 im Rahmen der Ministerkonferenz der WTO in Buenos Aires abgegeben wurde.
- (7) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für wirksame Gesetze und politische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Maximierung der positiven Auswirkungen einer verstärkten Beteiligung von Frauen am Welthandel –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Der Gemischte CETA-Ausschuss erkennt an, wie wichtig es ist, Geschlechterfragen stärker in der Handelspolitik berücksichtigen, damit die Vorteile der Handelsliberalisierung alle erreichen.
2. Der Gemischte CETA-Ausschuss erkennt an, dass es vorteilhaft ist, einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Konzeption, Durchführung, Bewertung, Überwachung und Stärkung von Strategien und Initiativen zu pflegen, die eine Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft und dem internationalen Handel fördern.

3. In Anbetracht dessen empfiehlt der Gemischte CETA-Ausschuss, dass die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Fähigkeiten und Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass Frauen, darunter Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen, die Chancen, die das CETA bietet, wahrnehmen und sich voll und ganz zunutze machen können. Die Kooperationsmaßnahmen werden zu den von den Vertragsparteien festgelegten Fragen und Themen durchgeführt. Solche Kooperationsmaßnahmen werden unter inklusiver Beteiligung von Frauen durchgeführt.

4. In Anerkennung der Notwendigkeit, die Auswirkungen des Handels auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft besser zu verstehen, empfiehlt der Gemischte CETA-Ausschuss, dass die Vertragsparteien ihre Kooperationsmaßnahmen einleiten, indem sie:
 - a) Methoden und Verfahren für die Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, die Verwendung von Indikatoren, Überwachungs- und Evaluierungsmethoden und die Analyse geschlechtsspezifischer Statistiken über den Handel austauschen,
 - b) Erfahrungen und bewährte Verfahren für die Durchführung geschlechtsspezifischer Analysen von Handelsstrategien austauschen und
 - c) ihre Bedeutung für die Konzeption und Durchführung von Handelsabkommen, einschließlich des CETA, untersuchen.

5. Die Vertragsparteien können internationale Organisationen, Drittländer, private Stellen, Nicht-regierungsorganisationen oder andere einschlägige Einrichtungen, soweit zweckmäßig, zur Mitwirkung an der Entwicklung und Durchführung handelsbezogener Kooperationsaktivitäten auffordern.
6. Der Gemischte CETA-Ausschuss fördert die Bemühungen anderer im Rahmen des CETA eingerichteter Gremien, geschlechterbezogene Überlegungen und Tätigkeiten in ihre Arbeit einzubeziehen.
7. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs über Handel und Geschlechtergleichstellung gemäß den vorstehenden Absätzen empfiehlt der Gemischte CETA-Ausschuss, dass jede Vertragspartei umgehend eine Kontaktstelle für Handel und Gleichstellungsfragen benennt, um die Umsetzung und Durchführung dieser Empfehlung zu koordinieren, und der jeweils anderen Vertragspartei ihre Kontaktdaten einschließlich Informationen über die zuständigen Bediensteten mitteilt.
8. Der Gemischte Ausschuss empfiehlt, dass die Kontaktstellen für Handel und Gleichstellungsfragen im ersten Jahr nach Annahme dieser Empfehlung, danach jährlich oder wie von den Vertragsparteien festgelegt, persönlich oder mithilfe anderer verfügbarer technischer Mittel zu einer Sitzung zusammentreten, dem Gemischten CETA-Ausschuss über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten und gegebenenfalls Vorschläge zu allen Fragen im Zusammenhang mit dieser Empfehlung zur Prüfung unterbreiten. Die Kontaktstellen für Handel und Gleichstellungsfragen können gegebenenfalls andere Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Empfehlung wahrnehmen.
9. Der Gemischte CETA-Ausschuss wird auf seiner nächsten Sitzung die erzielten Fortschritte bewerten und danach in regelmäßigen Abständen die künftigen Prioritäten für die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Geschlechtergleichstellung festlegen.

Angenommen in [] am []. September 2018

Für den Gemischten CETA-Ausschuss

Im Namen der EU

Im Namen Kanadas